

ZH_OBERGERICHT PC120005 vom 12. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC120005

FR: ZH_OBERGERICHT PC120005 du 12 mars 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PC120005 del 12 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Verfügung und Urteil vom 21. Oktober 2011 des Bezirksgerichts Meilen wurde der Beschwerdeführer als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Klägerin im vorinstanzlichen Abänderungsverfahren bestellt. Im Abänderungsverfahren unterlagen der Beklagte zu 4/5 und obsiegte die Klägerin zu 1/5. Der Beklagte wurde verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine um 1/5 reduzierte Prozessentschädigung (4/5 einer vollen Prozessentschädigung) von Fr. 6'000.– zu bezahlen (Urk. 3/2 S. 43 und 45). Diese Entscheide blieben unangefochten. b) Mit Schreiben vom 19. Dezember 2011 stellte der Beschwerdeführer der Vorinstanz seine Honorarnote in diesem Verfahren zu (Urk. 3/3). Er berücksichtigte dabei die Prozessentschädigung von Fr. 6'000.– und machte ein Resthonorar von Fr. 4'875.75 (inkl. MWST) geltend (Urk. 3/3, Seite 2). c) Mit Verfügung vom 10. Januar 2012 entschied die Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer für seine weiteren Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Klägerin nicht aus der Gerichtskasse entschädigt werde (Urk. 2).

E. 2

a) Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. Januar 2012 rechtzeitig Beschwerde (Urk. 1). Er beantragt, dass ihm in Aufhebung der Verfügung vom 10. Januar 2012 der restliche Fünftel der reduzierten Prozessentschädigung von Fr. 6'000.–, d.h. Fr. 1'500.– zuzüglich MWST als Honorar aus der Gerichtskasse zu entrichten sei, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich MWST zulasten der Staatskasse (Urk. 1). b) Gemäss Art. 324 ZPO kann die Vorinstanz um eine Stellungnahme ersucht werden. Da vorliegend die Entscheidungsbegründung der Vorinstanz selbsterklärend ist und ausreichende Grundlage zur Beurteilung liefert, ist darauf zu verzichten.

E. 3

a) Aus den vorinstanzlichen Erwägungen im Urteil vom 21. Oktober 2011 ist ersichtlich, dass die vom Beklagten zu leistende Prozessentschädigung von Fr. 6'000.– um 1/5 reduziert ist (Urk. 3/2 S. 43). Der unentgeltliche Rechtsbeistand

- 3 - der Klägerin (der Beschwerdeführer) hat Anspruch auf eine volle Prozessentschädigung und ist im Umfang des Unterliegens vom Kanton zu entschädigen (§ 89 Abs. 1 und 2 ZPO/ZH). Da die reduzierte Prozessentschädigung auf Fr. 6'000.– festgesetzt und nicht angefochten wurde, hat der Beschwerdeführer Anspruch auf den von der Gegenpartei nicht zu bezahlenden Anteil der vollen Prozessentschädigung, welche er auf Fr. 1'500.– beziffert. Der unentgeltliche Rechtsvertreter hat zudem gestützt auf Ziffer 2.2.1 des Kreisschreibens des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. Mai 2006 einen Anspruch auf einen Mehrwertsteuerzuschlag, weshalb ein solcher zuzusprechen ist. Diesbezüglich bleibt eine Nachzahlungspflicht der Klägerin vorbehalten. Damit ist die Beschwer-

gutzuheissen. b) Gemäss Art. 107 Abs. 2 ZPO sind vorliegend keine Kosten zu erheben. Dem Beschwerdeführer ist gestützt auf Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 250.– (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) aus der Obergerichtskasse zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.